

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verarbeitung von Gemüse. — Richtpreise für Klee- und Samen. — Vorzeitiges Ernten von Herbstgemüse. — Verteilung von Schuhwerk. — Vaterländischer Hilfsdienst. — Amtszimmer des Groß. Kreisveterinäramts. — Dienstaufträge.

### Bekanntmachung

Über die gewerbmäßige Verarbeitung von Gemüse.  
Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Gemüse, sowie Erzeugnisse aus Gemüse dürfen für eigene oder fremde Rechnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle gewerbmäßig verarbeitet werden. Zuständig ist für die Genehmigung der Herstellung und Weiterverarbeitung von Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig;

von Dörrengemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse in Berlin;

von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Bekanntmachung über Lohnrückzahlung von Gemüse vom 17. April 1918 (Reichsanzeiger 94 vom 22. April 1918) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende: v. von Tilly.

### Bekanntmachung

Über Richtpreise für Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen. Vom 15. Juli 1918.

Im Reichsanzeiger vom 15. Juli 1918 ist bekanntgemacht worden, dass die Richtpreise für Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen für den 1. Juli 1918 herabgesetzt sind. Die neuen Richtpreise sind:

Darmstadt, den 15. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Erhöhung der Richtpreise für Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen.

In der Sitzung der „Offiziellen Preis-Kommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 21. Juni 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, ist eine Erhöhung der Richtpreise für die nachstehend aufgeführten Samenarten vereinbart worden. Die festgesetzten Richtpreise sind am 26. Juni 1918 vom Kriegsernährungsamt genehmigt worden. Es gelten von jetzt ab folgende Richtpreise:

	I.	II.	III.	IV.
Einheit:	Stroh	Stroh	Stroh	Stroh
	für 50 kg an Verkaufsstelle	für 50 kg an Verkaufsstelle	für 50 kg an Verkaufsstelle	für 50 kg an Verkaufsstelle
	M	M	M	M
1. Schaffwinger	115.—	100.—	88.—	80.—
2. Engl. Rangras	196.—	176.—	180.—	150.—
3. Ital. Rangras	196.—	176.—	160.—	150.—
4. Westwäldisches Rangras	196.—	176.—	160.—	150.—
5. Wiesenschwinger	196.—	176.—	160.—	150.—
6. Anaularas	196.—	176.—	160.—	150.—
7. Infarnaisklee	196.—	176.—	160.—	150.—

Berlin, den 3. Juli 1918.

### Bekanntmachung

Das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betreffend.

Auf Grund des § 12 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird hiermit bestimmt:

§ 1. Vor dem 10. Oktober 1918 dürfen außer der Verwendung in der eigenen Wirtschaft nicht geerntet werden:

Herbstweißkohl und Dauerweißkohl (Weißkraut), Herbstrotkohl und Dauerrotkohl (Rotkraut), Herbstwirsingkohl und Dauerwirsingkohl, Runkelrüben (Rüben), Kohlrüben, Möhren aller Art, mit Ausnahme von Karotten. Als Karotten gelten nicht die selbstmäßig angebauten roten Pfefferwurzeln.

§ 2. Ausnahmen können auf Antrag von dem zuständigen Großherzoglichen Kreisamt in besonderen Fällen gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 18. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Groß. Gendarmereistationen des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Alle Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen. Gießen, den 23. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. v. Großmann.

### Bekanntmachung

Betr.: Verteilung von Schuhwerk für landwirtschaftliche Arbeiter.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1918 (Kreisblatt Nr. 33) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Firma Wiltz, Gießen, Marktstr. Nr. 2, 100 Paar Kriegsschuhe für landwirtschaftliche Lohn- und Hilfsarbeiterinnen in der Größe 36—47 überlassen worden sind.

Wir fordern Berechtigte, welche von der Ueberweisung Gebrauch machen wollen, sich mit einem ordnungsmäßig ausgefertigten Antrag bei obgenannter Firma zu beziehen. Bemerkung: daß für den Bezug dieser Kriegsschuhe eine Abgabe von gebrauchten Schuhen nicht erforderlich ist.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 22. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. v. Großmann.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises

Es wird darauf hingewiesen, daß die sich zur Stammtafel meldenden Personen verpflichtet sind, sich auch zum Vaterländischen Hilfsdienst innerhalb 2 Wochen anzumelden, und zwar beim Einberufungsausschuß in Gießen.

Bei Entgegennahme der Meldungen zur Stammtafel wollen Sie ausdrücklich darauf hinweisen, und ein Merkblatt und eine Meldebarte, die beim Einberufungsausschuß zu haben sind, aushängen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß auch die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anmeldung beim Einberufungsausschuß verpflichtet sind.

Gießen, den 25. Juli 1918.

Der Vorsitzende der Erntekommission des Kreises Gießen.

J. B. v. Großmann.

### Bekanntmachung

Das Amtszimmer des Groß. Kreisveterinäramts Gießen befindet sich jetzt Wiltz-Str. 46, Erdgeschoß. (Hausnr. 990.) Gießen, den 24. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

Dienstaufträge des Groß. Kreisamts Gießen.

Der Groß. Kreisarzt Meibinrat Dr. Walger ist bis zum 12. August 1918 beurlaubt und wird von dem Assistenzarzt Dr. Wagner in Ruhbach vertreten. Derselbe hält Dienstage und Freitags nachmittags 4 Uhr Ambulancen in Gießen, Kreisgesundheitsamt, Gartenstraße 19, ab.

HEINR. SCHUN & CO. GIESSEN  
Für einzelne Bezüge noch Vertreter gesucht!